

Änderung der KBV-Vordrucke Muster 6 und Muster 10 zum 01. April 2024

FAQ für den Praxisalltag

(Labor und Zytologie)

Inhalt

Hintergrund	2
1. Was ändert sich ab dem 01. April 2024?	2
Kurzform.....	2
Details.....	2
2. Was bedeutete das Ankreuzfeld „Behandlung nach § 116b SGB V“?	3
3. Wie kann die Behandlung von Erkrankungen im Rahmen der ambulant spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) ab dem 01. April 2024 auf dem Muster 10 kenntlich gemacht werden?.....	3
4. Wie sieht der neue Muster 10 aus?	3
5. Ab wann muss der neue Muster 10 verwendet werden?	4
6. Gibt es eine Übergangsfrist für die Verwendung?.....	4
7. Wird der Muster 6 komplett abgelöst?.....	4
8. Wie verhält es sich mit dem Wirtschaftlichkeitsbonus?.....	4
Anforderungsscheine	5
9. Wie erhalte ich die neuen Muster 10 Anforderungsscheine?	5
10. Wie soll mit alten Anforderungsscheinen umgegangen werden?.....	5
Arztinformationssystem	6
11. Gibt es ein Software-Update?	6

Hintergrund

1. Was ändert sich ab dem 01. April 2024?

Kurzform

1. Muster 6 entfällt für die Veranlassung der Probenuntersuchung,
2. Muster 10 soll einheitlich für alle Laboreinsendungen genutzt werden,
3. Auf dem Muster 10 wird ein Ankreuzfeld umbenannt und in der Bedeutung angepasst (von „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ zu „SER“).

Details

1. & 2. Ab dem 1. April 2024 wird im Bundesmantelvertrag angepasst, dass alle Materialeinsendungen für **in-vitro-diagnostische Untersuchungen** nach den Abschnitten 1.7 und 30.12.2 EBM sowie nach den Kapiteln 11, 19 und 32 EBM als Auftragsleistungen einheitlich mit Muster 10 beauftragt werden. Damit ist neu, dass die Veranlassung histopathologischer Leistungen der EBM-Abschnitte 1.7 und 19.3 ebenfalls über das Muster 10 statt wie bisher über das Muster 6 veranlasst werden. Erreicht werden soll mit dieser Änderung eine Erleichterung der Arbeitsabläufe in Praxen und Laboren.

3. Seit dem 1. Januar 2024 gilt das **Soziale Entschädigungsrecht (SER)**, welches für das SGB XIV steht. Besteht bei Patient*innen ein Anspruch nach SER, muss dieses Feld markiert werden. Dieses Feld wird von der KBV in weiteren Schritten auf allen betreffenden Anforderungsscheinen hinterlegt. In den Vordruck-Erläuterungen sind die entsprechenden Details in „Allgemeines“ unter Nr. 8 geregelt. Dort heißt es wörtlich:

„Bei Vorliegen einer anerkannten gesundheitlichen Schädigung (Schädigungsfolge) ist dies entsprechend zu kennzeichnen. Darunter werden alle Krankheiten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen verstanden, die im Zusammenhang mit Gewalttaten, Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, der Ableistung des Zivildienstes und Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe stehen und für die eine Schädigungsfolge von der Verwaltungsbehörde anerkannt ist. Vor dem 31.12.2023 anerkannte gesundheitliche Schädigungen auf Grundlage folgender bis dahin geltender Entschädigungsgesetze

- Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie
- Zivildienstgesetz (ZDG)

erhalten ebenfalls diese Kennzeichnung.“

Dabei haben die betroffenen Patient*innen den Behandler*innen einen Nachweis über die entsprechende Schädigung vorzulegen.

2. Was bedeutete das Ankreuzfeld „Behandlung nach § 116b SGB V“?

Die Behandlung nach § 116b SGB V bezieht sich auf die ambulante spezialfachärztliche Versorgung. Der Paragraph beinhaltet daher die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Behandlung dieser.

3. Wie kann die Behandlung von Erkrankungen im Rahmen der ambulant spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) ab dem 01. April 2024 auf dem Muster 10 kenntlich gemacht werden?

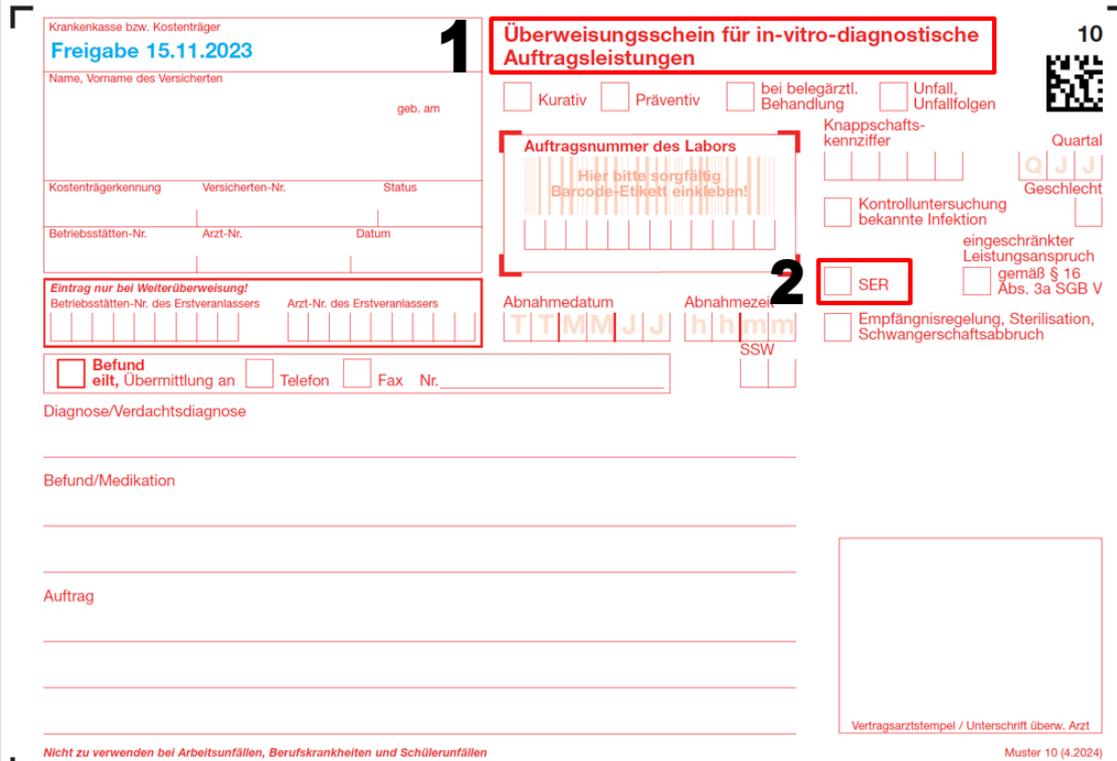
Unverändert bleibt:

- In der Maske für die Patientenstammdaten wird im Feld der BSNR die ASV-Teamnummer angegeben und
- im Status Feld wird die „01“ eingetragen.

Eine Erkennung ist daher weiterhin gegeben.

4. Wie sieht der neue Muster 10 aus?

1. Umbenennung des M10 zu „Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen“,
2. Umwidmung und Umbenennung eines Ankreuzfeldes von „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ zu „SER“.



Das Bild zeigt ein Formular für einen Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen (Muster 10). Es enthält folgende Elemente:

- Kopfzeile:** Krankenkasse bzw. Kostenträger (Freigabe 15.11.2023), Name, Vorname des Versicherten, geb. am, Kurativ, Präventiv, bei belegärztl. Behandlung, Unfall, Unfallfolgen.
- Mitte:** Auftragsnummer des Labors (Barcode-Etikett einkleben!), Knappschafts-kennziffer, Quartal, Geschlecht, Kontrolluntersuchung bekannte Infektion, eingeschränkter Leistungsanspruch gemäß § 16 Abs. 3a SGB V.
- Unten:** Eintrag nur bei Weiterüberweisung! Betriebsstätten-Nr. des Erstveranlassers, Arzt-Nr. des Erstveranlassers, Abnahmedatum, Abnahmezeit, SSW, Befund eilt, Übermittlung an, Telefon, Fax, Nr., Diagnose/Verdachtsdiagnose, Befund/Medikation, Auftrag, Vertragsarztstempel / Unterschrift überw. Arzt.

Zwei rote Markierungen sind im Bild zu sehen: **1** markiert die Kopfzeile mit dem Datum und dem Namen, **2** markiert das Ankreuzfeld 'SER' unter dem Abschnitt 'eingeschränkter Leistungsanspruch'.

5. Ab wann muss der neue Muster 10 verwendet werden?

Ab dem 01.04.2024 gelten die neuen Muster 10 Anforderungsscheine. Es handelt sich dabei um keine Stichtagsänderung, das bedeutet, noch vorhandene Muster 10 Scheine der KBV können aufgebraucht werden.

6. Gibt es eine Übergangsfrist für die Verwendung?

Muster 10

Ja! Noch vorhandene Muster 10 Scheine der KBV können aufgebraucht werden. Das gilt auch für die M10 Kombischein sowie in Testkits enthaltene M10 Kombischein der amedes.

Muster 6

Bei der Veranlassung von histopathologischen Leistungen die bisher über Muster 6 beauftragt wurden, müssen ab dem 01.04.2024 Muster 10 Scheine verwendet werden. In diesem Fall hat die KBV eine Stichtagsregelung vorgesehen.

Sollte Ihnen noch kein Muster 10 Schein zur Verfügung stehen, dann verwenden Sie bitte übergangsweise wie gehabt das Muster 6. Damit wir die Versorgung der Patientinnen und Patienten weiterhin wie gewohnt gewährleisten können und Ihnen als Partner zur Verfügung stehen, nehmen wir für eine kurze Übergangsfrist die Muster 6 Scheine an.

Wichtig Zytologie: Eine Veranlassung von Untersuchungen im Rahmen der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) erfolgt wie bisher mit dem Muster 39.

7. Wird der Muster 6 komplett abgelöst?

Das Muster 6 bleibt weiterhin als Überweisungsschein bestehen. Für die Anforderung von Laboruntersuchungen muss, wie bisher, der Muster 10 Schein sowie neu auch für die Anforderung histopathologischer Leistungen verwendet werden.

Wichtig Zytologie: Eine Veranlassung von Untersuchungen im Rahmen der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) erfolgt wie bisher mit dem Muster 39.

Zusatzinfo: Es ist von der KBV geplant, auch alle weiteren Anforderungsscheine mit dem neuen Ankreuzfeld "SER" auszustatten.

8. Wie verhält es sich mit dem Wirtschaftlichkeitsbonus?

Es gilt unverändert, dass nur Leistungen der Kapitel 32.2 und 32.3 in die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus eingehen. Ausgenommen davon sind Gebührenordnungspositionen (GOP), die in den Ziffernkreis einer auf der KV-Abrechnung angegebenen Ausnahmekennziffer fallen.

Anforderungsscheine

9. Wie erhalte ich die neuen Muster 10 Anforderungsscheine?

Muster 10

- Auf dem gewohnten Weg der Bestellung für EBM-Formulare (KV bzw. bei dem mit der Landes-KV kooperierenden Verlag).
- Kombinierte Anforderungsscheine der amedes sind wie bisher bei amedes zu bestellen. Die kombinierten Anforderungsscheine mit Muster 10 werden nach Bestand angepasst. Sollten Sie noch Scheine gelagert haben, können Sie diese weiterhin verwenden.

Muster 6

- Die M6 Scheine dürfen nur noch zur Überweisung der Durchführung therapeutischer Leistungen an einen anderen Vertragsarzt genutzt werden.
- Sollte Ihnen noch kein Muster 10 Schein zur Verfügung stehen, dann verwenden Sie bitte übergangsweise wie gehabt das Muster 6. Damit wir die Versorgung der Patientinnen und Patienten weiterhin wie gewohnt gewährleisten können und Ihnen als Partner zur Verfügung stehen, nehmen wir für eine kurze Übergangsfrist die Muster 6 Scheine an.

10. Wie soll mit alten Anforderungsscheinen umgegangen werden?

Muster 10

Sollten Sie M10 Scheine oder kombinierte AF-Scheine gelagert haben, die dem bisherigen Standard entsprechen, dann können Sie diese weiterhin verwenden.

Da es keine Stichtagsänderung gibt, verlieren die Scheine nicht die Gültigkeit.

Muster 6

Die M6 Scheine dürfen nur noch zur Überweisung der Durchführung therapeutischer Leistungen an einen anderen Vertragsarzt genutzt werden. Für die Beauftragung einer Probenuntersuchung entfällt der M6 vollständig.

Sollte Ihnen noch kein Muster 10 Schein zur Verfügung stehen, dann verwenden Sie bitte übergangsweise wie gehabt das Muster 6. Damit wir die Versorgung der Patientinnen und Patienten weiterhin wie gewohnt gewährleisten können und Ihnen als Partner zur Verfügung stehen, nehmen wir für eine kurze Übergangsfrist die Muster 6 Scheine an.

Arztinformationssystem

11. Gibt es ein Software-Update?

Arztinformationssystem – gilt für alle Praxen:

Muster 10:

Der Softwareanbieter Ihres Arztinformationssystems wird Ihnen ein Software-Update anbieten. Bitte installieren Sie dieses, sobald es Ihnen zur Verfügung gestellt wird. Es kann sein, dass es nicht zum 01.04.2024 bereitgestellt wird, eine Anforderung ist auch ohne Update weiterhin möglich, da es keinen Stichtag gibt.

Muster 6:

Da das M6 weiterhin als Überweisungsschein therapeutischer Leistungen gilt, ist darauf zu achten, das Update des Softwareanbieters für das neue Muster 10 zu installieren.

Order Entry Ixserv/QuickPrax:

Muster 10:

Die Anpassung bzw. Hinterlegung des neuen Muster 10 Scheins in den Systemen ixServ und QuickPrax wird vorgenommen, sobald ein Update von den Herstellern bereitgestellt wird. Bis dahin kann eine Anforderung wie gewohnt stattfinden.